

Ausstellende Behörde:

**Amtstierärztliches Gesundheitszeugnis für das 7. Mitteldeutsche Highland Cattle Championat  
in Prießnitz vom 19. – 20. Mai 2023, Stand 10.03.2023**

**I.**

Ursprungsbetrieb, Name und Anschrift	Anzahl der Tiere	Ohrmarkennummer

**II. Bedingungen**

1. Das/die o. g. Rind/er wurde/n amtstierärztlich untersucht, als klinisch gesund und ohne Anzeichen oder Symptome von für Rinder gelisteten Seuchen sowie für transportfähig befunden.

2. Nicht Zutreffendes bitte streichen:

**A:** Das/die o. g. Rind/er stammt/stammen aus einem Ursprungsbetrieb und einem Gebiet, der/das weder nach Gemeinschaftsrecht noch nach einzelstaatlichem Recht Verboten oder Beschränkungen aufgrund von für Rinder gelisteten Seuchen unterliegt. Das Herkunftsgebiet ist seuchenfrei in Bezug auf Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) (Art. 9 (1) i. V. m. Anhang VIII Teil I der Verordnung (EU) 2021/620).

oder

**B:** Das/die o. g. Rind/er stammt/stammen aus einem Ursprungsbetrieb und einem Gebiet, der/das bis auf die Blauzungenkrankheit weder nach Gemeinschaftsrecht noch nach einzelstaatlichem Recht Verboten oder Beschränkungen aufgrund von für Rinder gelisteten Seuchen unterliegt, und die Anforderungen hinsichtlich der Blauzungenkrankheit gemäß Art. 32 (1) Buchstabe b oder c der Verordnung (EU) 2020/688 sind erfüllt. Zusätzlich erfüllt/en das/die Tier/e die Anforderungen der Verordnung (EU) 2020/689 Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1

1.  Absatz 2 oder
2.  Absatz 3 a oder
3.  Absatz 3 b Ziff. i oder
4.  Absatz 3 b Ziff. ii.  
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

3. Das/die o. g. Rind/er stammt/stammen aus einem Ursprungsbestand in einem Mitgliedstaat oder Teil des Hoheitsgebietes eines Mitgliedstaates, der gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 „seuchenfrei“ ist
  - a. in Bezug auf Infektionen mit *Brucella abortus*, *B. melitensis* und *B. suis* in Rinderpopulationen (Art. 2 (1) i. V. m. Anhang I Teil I Kap. 1 Durchführungsverordnung (EU) 2021/620),
  - b. in Bezug auf Infektionen mit dem *Mycobacterium-tuberculosis*-Komplex (*M. bovis*, *M. caprae* und *M. tuberculosis*) (Art. 3 (1) i. V. m. Anhang II Teil 1 Durchführungsverordnung (EU) 2021/620),
  - c. in Bezug auf die Enzootische Leukose der Rinder (EBL) (Art. 5 (1) i. V. m. Anhang IV Teil I Durchführungsverordnung (EU) 2021/620),

d. in Bezug auf die Infektiöse Bovine Rhinotracheitis/ Infektiöse Pustulöse Vulvovaginitis (IBR/IPV) (Art. 6 (1) i. V. m. Anhang V Teil I Durchführungsverordnung (EU) 2021/620).

4. Bei den/dem o. g. Rinder/n handelt es sich (jeweils) um ein Zuchttier, (1) das mindestens während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Verbringen, oder seit seiner Geburt, falls es jünger als 30 Tage ist, ununterbrochen im Ursprungsbetrieb gehalten wurde, (2) das nicht mit gehaltenen Rindern in Berührung gekommen ist, die einen niedrigeren Gesundheitsstatus aufwiesen oder Verbringungsbeschränkungen aus tierseuchenrechtlichen Gründen unterlagen, und (3) das nicht direkt oder indirekt mit gehaltenen Tieren in Berührung gekommen ist, die während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Verbringen aus einem Drittland in die Union verbracht wurden.
5. Das/die o. g. Rinder/er kommen, soweit dem/der Unterzeichnenden bekannt und gemäß den Angaben des Unternehmers aus einem Betrieb, in dem keine anormale Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist.
6. Das/die o. g. Rind/er stammt/stammen aus einem Betrieb, der im Sinne von Art. 36 und 41 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 81 der Verordnung (EU) 2020/689 und Art. 6 der Verordnung (EU) 2021/620 i. V. m. § 1 (2) Nr. 1 der BHV1-Verordnung frei von einer IBR/IPV-Infektion ist und das/die Rind/er wurde/n nicht gegen eine IBR/IPV-Infektion geimpft.

Die blutserologische Untersuchung auf **Antikörper gegen das BoHV-1-Vollvirus** innerhalb von 14 Tagen vor dem Auftrieb am ..... ergab ein negatives Ergebnis.

7. Das/die o. g. Rind/er stammt/stammen aus einem Betrieb, der im Sinne von Anhang IV Teil VI Kap. 1 der Verordnung (EU) 2020/689 i. V. m. Art. 8 und Anhang VII der Verordnung (EU) 2021/620 frei von BVD ist bzw. gemäß § 1 Nr. 2 Anlage 1 der BVDV-Verordnung ein BVDV-unverdächtiger Rinderbestand ist. Das/die o. g. Rind/er ist/sind im Sinne von § 1 Nr. 1 der BVDV-Verordnung BVDV-unverdächtig.

Die durchgeführte Untersuchung auf **BVD-Virusantigen** innerhalb von 14 Tagen vor dem Auftrieb am ..... ergab ein negatives Ergebnis.

Das Gesundheitszeugnis verliert seine Gültigkeit 5 Tage nach dem Tag der Ausfertigung. Es darf vor Ablauf dieser Frist nicht weiterverwendet werden, wenn die Rinder mit Tieren in Berührung gekommen sind, die diese Bedingungen nicht erfüllen.

.....  
Ort, Datum

Siegel

.....  
Amtstierarzt/amtlicher Tierarzt